# Würschnitztaler Anzeiger

**Amtsblatt der Gemeinde Niederwürschnitz**

Jahrgang 30 | 15. Dezember 2023 | Nummer 12


# Weihnachtsmarkt in Niederwürschnitz

## Rund um die Linde am Vereinshaus am 16. und 17. Dezember 2023

### Samstag, den 16. Dezember 2023

**Turnhalle Schule, 09:00 Uhr**
Volleyballturnier für Nichtaktive

**Rund um die Linde, 14:00 Uhr**
Eröffnung des Weihnachtsmarktes

Vereinshaus
- Besichtigung Weihnachtsberg (bis 18:00 Uhr)
- Weihnachtsquiz
- verschiedene Händler (u.a. Bäcker, Fleischer, Erzgeb. Volkskunst, Honigprodukte, Sauerkraut, Strick- und Bastelwaren)

**Saal Tenne, 14:00 Uhr**
- Krippenausstellung mit Wettbewerb
- Ausstellung und Schauschnitzen des Schnitzvereins

**Rund um die Linde, 15:30 Uhr**
Der Weihnachtsmann kommt mit vielen Überraschungen

**Rund um die Linde, 15:30 Uhr**
Weihnachtliche Bläsermusik mit dem Posaunenchor der Landeskirchlichen Gemeinschaft und dem Posaunenchor der evang.-luth. Kirchgemeinde

**St. Johannes Kirche, 17:00 Uhr**
„Die Würschnitztaler“ laden ein zum Weihnachtskonzert

### Sonntag, den 17. Dezember 2023

**Rund um die Linde, 14:00 Uhr**
Weiterführung des Weihnachtsmarktes

Vereinshaus
- Besichtigung Weihnachtsberg (bis 18:00 Uhr)
- Weihnachtsquiz
- verschiedene Händler (u.a. Bäcker, Fleischer, Erzgeb. Volkskunst, Honigprodukte, Sauerkraut, Strick- und Bastelwaren)

**Saal Tenne, 14:00 Uhr**
- Krippenausstellung mit Wettbewerb
- Ausstellung und Schauschnitzen des Schnitzvereins

**Rund um die Linde, 15:30 Uhr**
Der Weihnachtsmann kommt mit vielen Überraschungen

**Rund um die Linde, 16:00 Uhr**
„Die Würschnitztaler“ spielen zum Fest

GEMEINDE NIEDER WÜRSCHNITZ
schön hier zu leben!

***Für das leibliche Wohl sorgen ortsansässige Vereine und Händler.***

# RATHAUS

Gemeinde Niederwürschnitz Stollberger Straße 2 09399 Niederwürschnitz

## Öffnungszeiten Rathaus, Bürgerbüro und Eigenbetrieb

| | |
|---|---|
| Montag | 13:00 bis 15:30 Uhr |
| Dienstag | 13:00 bis 18:00 Uhr |
| Mittwoch | geschlossen |
| Donnerstag | 09:00 bis 11:30 Uhr |
| Freitag | 09:00 bis 11:30 Uhr |

## Öffnungszeiten Stadtverwaltung Lugau

| | |
|---|---|
| Montag | geschlossen |
| Dienstag | 08:30 bis 11:30 Uhr |
| | 13:00 bis 16:00 Uhr |
| Mittwoch | 08:30 bis 11:30 Uhr |
| Donnerstag | 08:30 bis 11:30 Uhr |
| | 13:00 bis 18:00 Uhr |
| Freitag | 08:30 bis 11:30 Uhr |

## Öffnungszeiten Bibliothek

| | |
|---|---|
| Dienstag | 13:00 bis 17:00 Uhr |

## Telefonverzeichnis Rathaus

| | |
|---|---|
| Telefon | 037296/523-0 |
| Fax | 037296/523-60 |
| E-Mail | Post@Niederwuerschnitz.info |
| | www.niederwuerschnitz.info |

**Durchwahlverzeichnis**

| | |
|---|---|
| Bürgerbüro | -0 |
| Eigenbetrieb | -12 oder -11 |
| Kasse | -31 |
| Steuern/Abgaben | -32 |
| Bauamt | -22 |

## Telefonverzeichnis Einrichtungen

| | | |
|---|---|---|
| Grundschule | | 037296/6212 |
| | Fax | 037296/15625 |
| Internationale Oberschule | | 037296/931976 |
| | Fax | 037296/931977 |
| Kindergarten | | 037296/6390 |
| Kinderhort in der Schule | | 037296/939115 |
| Kinderhort im Jugendhaus | | 037296/448385 |
| Tagesmutti Heike Mittag | | 0162/7862620 |
| Feuerwehrhaus | | 037296/6100 |
| Förderverein | | 037296/920706 |
| | Fax | 037296/920708 |
| Vereinshaus | | 037296/6385 |

## Aus dem Inhalt:


Öffentliche Bekanntmachungen ..... 3-10
Nachrichten aus dem Rathaus ..... 10-11
Veranstaltungskalender ..... 11-13
Vereine und Verbände ..... 13 und 16
Bilder des Monats ..... 14-15
Kita, Schule, Hort ..... 17-19
Literarisches ..... 18
Kirchliche Nachrichten ..... 20-22
Sonstiges ..... 22-23
Bereitschaftsdienste ..... 24-25


**Der nächste Würschnitztaler Anzeiger erscheint am 19. Januar 2024. Beiträge können bis zum 10. Januar 2024 eingereicht werden.**


**Impressum**
**Herausgeber:** Gemeinde Niederwürschnitz und RiEDEL GmbH & Co. KG
**Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Bürgermeister Matthias Anton
**Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** Redaktion in der Gemeinde Niederwürschnitz, Vereine bzw. gekennzeichnete Autoren
**Anzeigen und Herstellung:**
RiEDEL GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland | Gottfried-Schenker-Straße 1 | 09244 Lichtenau/Ottendorf, Telefon: 037208/876-0 | Fax 037208/876299 | E-Mail: info@riedel-verlag.de | www.riedel-verlag.de
**Verantwortlich:** Hannes Riedel
**Verteilung:** Der Würschnitztaler Anzeiger erscheint monatlich. Die Gemeinde Niederwürschnitz verfügt laut Quelle Deutsche Post über 1555 Haushalte. Diese Menge wird kostenfrei an den bekannten Auslagestellen im Gemeindegebiet ausgelegt. Damit wird für jeden Haushalt ein Exemplar zur Verfügung gestellt.


## Wichtige Notrufnummern

| | |
|---|---|
| Notruf Polizei | 110 |
| Notruf Rettungsdienst | 112 |
| Notruf Feuerwehr | 112 |
| Polizeirevier Stollberg | 037296/90-0 |
| Krankentransport | 0371/19222 |
| Krankenhaus Stollberg | 037296/53-0 |
| Krankenhaus Lichtenstein | 037204/32-0 |
| Zahnarzt Fleischer | 037296/6295 |
| Arztpraxis des MVZ | 037296/6191 |
| Neue Apotheke | 037296/6406 |
| Giftnotrufzentrale | 0361/730730 |
| Störungsmeldung enviaM | 0800/2305070 |
| Störungsmeldung Gas | 0800/111148920 |
| Störungsmeldung Wasser (Zentrale Leitwarte RZV) | 03763/405405 |
| Störungsmeldung Abwasser (WAD) | 0172/3578636 |
| Störungsmeldung Antennengemeinschaft | 0172/3704442 |

## LEADER-Region „Tor zum Erzgebirge“ Regionalbüro in Oelsnitz/Erzgeb.

**Kontaktdaten**

Regionalmanagement
Tor zum Erzgebirge

Untere Hauptstraße 2
09376 Oelsnitz/Erzgeb.
Telefon: 037298 979511
Mobil: 0172 2122988
www.tor-zum-erzgebirge.de

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## Veröffentlichung Beschlüsse des Gemeinderates vom 27. November 2023 – öffentlich

**Beschluss Nr.: 36/2023**
Der Gemeinderat Niederwürschnitz beschließt gemäß § 39 Abs. 1 KomWG, den Termin für die Wahl des Bürgermeisters auf den 9. Juni 2024 und einen etwa notwendig werdenden zweiten Wahlgang auf den 30. Juni 2024 festzusetzen.

**Beschluss Nr.: 37/2023**
Der Gemeinderat der Gemeinde Niederwürschnitz beschließt den in der Anlage beigefügten Finanzierungsvorschlag (Stand 23.10.2023) zum Ausgleich der offenen Forderungen zwischen der Gemeinde Niederwürschnitz und dem Eigenbetrieb Niederwürschnitz lt. Jahresabschluss 2022 vom Eigenbetrieb Niederwürschnitz.

**Beschluss Nr.: 38/2023**
Der Gemeinderat der Gemeinde Niederwürschnitz erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung einer Balkonanlage sowie einer Gaube auf dem Grundstück mit der Flurstücknummer 241/28 der Gemarkung Niederwürschnitz, Hohensteiner Straße in 09399 Niederwürschnitz.

**Beschluss Nr.: 39/2023**
Der Gemeinderat der Gemeinde Niederwürschnitz beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung - der Gemeinde Niederwürschnitz für das Jahr 2024.

**Beschluss Nr.: 40/2023**
Der Gemeinderat der Gemeinde Niederwürschnitz beschließt entsprechend § 73 Abs. 5 SächsGemO die in der Anlage für den Gemeinderat vom 27.11.2023 aufgeführten Spenden anzunehmen und entsprechend dem begünstigten Zweck zu verwenden.

**Beschluss Nr.: 41/2023**
Der Gemeinderat der Gemeinde Niederwürschnitz beschließt den Wirtschaftsprüferwechsel im Zuge der internen Rotation durchzuführen und die M2 Audit GmbH, Schillerstr. 11 in 09366 Stollberg zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2023 für den Eigenbetrieb Niederwürschnitz zu bestellen.

**Beschluss Nr.: 42/2023**
1. Der Gemeinderat der Gemeinde Niederwürschnitz stellt den Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes Niederwürschnitz wie folgt fest:

| | | |
|---|---|---|
| Bilanzsumme | | 2.413.200,83 € |
| 1.1.1. | davon entfallen auf der Aktivseite auf | |
| | - das Anlagevermögen | 2.100.649,38 € |
| | - das Umlaufvermögen | 312.551,45 € |
| | - Rechnungsabgrenzungsposten | 0,00 € |
| 1.1.2. | davon entfallen auf der Passivseite auf | |
| | - das Eigenkapital | 986.106,22 € |
| | - die empfangenen Ertragszuschüsse (Sonderposten für Investitionszuschüsse) | 1.270.488,00 € |
| | - Steuerrückstellungen | 0,00 € |
| | - die Rückstellungen | 18.748,55 € |
| | - die Verbindlichkeiten | 137.837,06 € |
| | - die Rechnungsabgrenzungsposten | 21,00 € |
| 1.2. | Jahresüberschuss | 1.062,96 € |
| 1.2.1. | Summe Erträge | 974.655,34 € |
| 1.2.2. | Summe Aufwendungen | 973.592,38 € |

2. Der Jahresgewinn aus dem Jahr 2022 in Höhe von 1.062,96 € wird in den Gewinnvortrag eingestellt und dieser in voller Höhe auf neue Rechnungen vorgetragen.
3. Der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 01.01.2022 bis 31.12.2022 die Entlastung erteilt.

## Einladung zur Sitzung des Gemeinderates

Die nächste Sitzung des Niederwürschnitzer Gemeinderates findet am **Montag, dem 18.12.2023** um **18:00 Uhr** in der Radieselschänke statt. Dazu sind alle interessierten Einwohner herzlich eingeladen.
Die Tagesordnung wird an der Bekanntmachungssäule vor dem Rathaus ortsüblich bekannt gegeben.
Außerdem können Sie sich auf unserer Homepage www.niederwuerschnitz.info (Link Ratsinfo/Bürgerinformationssystem) über die Tagesordnung informieren.

## Polizeiverordnung der Gemeinde Niederwürschnitz gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern (Umwelt-Polizeiverordnung)

Die Stadt Lugau, als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Lugau, erlässt auf Grund von §§ 32 Abs. 1, 35, 37 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1 und § 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der jeweils geltenden Fassung nach Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Niederwürschnitz vom 25. September 2023 und dem Beschluss des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Lugau vom 24. Oktober 2023 folgende Polizeiverordnung:

**I. Allgemeine Regelungen**
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen

**II. Umweltschädliches Verhalten**
§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
§ 4 Gefahren durch Tiere
§ 5 Verunreinigung durch Tiere
§ 6 Verunreinigungsverbot

**III. Schutz vor Lärmbelästigungen**
§ 7 Schutz der Nachtruhe
§ 8 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.
§ 9 Böller-, Salutschießen und Feuerwerk
§ 10 Lärm aus Veranstaltungsstätten
§ 11 Benutzung von Sport- und Spielplätzen
§ 12 Haus- und Gartenarbeiten
§ 13 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

**IV. Öffentliche Beeinträchtigungen**
§ 14 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen
§ 15 Abbrennen offener Feuer

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

**V. Anbringen von Hausnummern**
§ 16 Hausnummern

**VI. Schlussbestimmungen**
§ 17 Zulassung von Ausnahmen und Erlaubnisse
§ 18 Ordnungswidrigkeiten
§ 19 Inkrafttreten

## I. Allgemeine Regelungen

### § 1
### Geltungsbereich

Die Polizeiverordnung gilt im Gebiet der Gemeinde Niederwürschnitz.

### § 2
### Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, ausgewiesene Fußgängerzonen, öffentliche Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.

(2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen sowie allgemein zugängliche Kinderspielplätze, allgemein zugängliche Sportplätze sowie das Freizeitgelände „Alte Ziegelei“.

(3) Einrichtungen von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind alle Gegenstände, die zu ihrer zweckdienlichen Benutzung, auch vorübergehend, aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Tische, Abfallbehälter, Spielgeräte, Wartehäuschen, Beleuchtungsmasten, Bauzäune, Sperrketten und Pfosten sowie Brunnen und Wasserbecken. Unerheblich bleibt, in wessen Eigentum sich die jeweilige Fläche befindet.

(4) Menschenansammlungen sind alle für jedermann zugängliche, zielgerichtete, nicht sofort überschaubare Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf diesen gleichgestellten Plätzen zum Zweck des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlags oder zu ähnlichen Zwecken, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Die Vorschriften des Versammlungsgesetzes und des Gesetzes über Versammlungen und Aufzügen im Freistaat Sachsen (SächsVersG) bleiben von Satz 1 unberührt.

## II. Umweltschädliches Verhalten

### § 3
### Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen, Beklebungen oder Bemalungen auf Flächen gemäß § 2 ist verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das genehmigte Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Ausleger an Lichtmasten, Werbetafeln, Anschlagtafeln, Plakatsäulen) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen. Verboten ist auch das Veranlassen oder Dulden einer Plakatierung durch den Veranstalter, Auftraggeber oder eine sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird. Eine Duldung liegt auch vor, wenn das Plakatieren durch den Dritten von den Verantwortlichen des Satzes 2 nicht durch zumutbare Vorkehrungen verhindert wird. Dem Plakatieren steht das Bemalen und Beschriften von Flächen gleich.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
Dafür ist eine kostenpflichtige Genehmigung erforderlich. Dies gilt auch für das genehmigte Plakatieren gemäß Abs.1.

(3) Wenn Plakate ohne Genehmigung angebracht wurden, können sie ohne Androhung der Ersatzvornahme kostenpflichtig entfernt und sichergestellt werden.

(4) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, der Sächsischen Bauordnung, des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung und die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

### § 4
### Gefahren durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen und Tiere nicht belästigt oder gefährdet und Sachen nicht beschädigt werden.
Tiere sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen vermeidbar gestört wird.

(2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

(3) Auf allen öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen gemäß § 2 dieser Verordnung muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen. Zudem müssen Hunde bei öffentlichen Veranstaltungen und im Allgemeinen in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.

(4) Der Tierhalter bzw. Tierführer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen, Kinderspielplätzen und bepflanzten Flächen fernzuhalten.

(5) Die Absätze 2 und 4 gelten nicht für Jagdhunde im weidgerechten Einsatz, Diensthunde im polizeilichen Einsatz und Blindenführhunde.

(6) Das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(7) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Ordnungswidrigkeitengesetzes und die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

### § 5
### Verunreinigung durch Tiere

(1) Halter und Führer von Tieren haben dafür Sorge zu tragen, dass das Tier die Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen gemäß § 2 verrichtet. Die durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen. Zur Entsorgung kann der Hundekot in einer fest verschlossenen Plastiktüte in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter eingeworfen werden.

(2) Die Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung sowie die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

### § 6
### Verunreinigungsverbot

(1) Jede Verunreinigung der öffentlichen Flächen gemäß § 2 ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere:
- das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Zigarettenkippen, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharf-

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

kantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
- das Verunreinigen durch Bauarbeiten und andere gewerbliche Tätigkeiten.

(2) Hat jemand Flächen gemäß § 2 verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.
(3) Der Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die Verunreinigungen nicht zu Verkehrserschwerungen oder -gefährdungen führen und damit in den Anwendungsbereich des § 32 StVO fallen.

### III. Schutz vor Lärmbelästigungen

**§ 7**
**Schutz der Nachtruhe**

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen vermeidbar zu stören, zu unterlassen.
(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von die Nachtruhe störenden Arbeiten oder sonstigen Handlungen erfordern. Soweit hierfür nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall außerdem Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 für Veranstaltungen zulassen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen.
(4) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

**§ 8**
**Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumenten u. ä.**

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
(2) Abs. 1 gilt nicht:
   a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei öffentlichen Veranstaltungen,
   b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
(3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen und des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

**§ 9**
**Böller-, Salutschießen und Feuerwerk**

(1) Außerhalb von Schießstätten ist das Böllern aus Hand-, Gas- und Standböllern bzw. Kanonen sowie aus Vorderladerwaffen anmeldepflichtig und bedarf der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Erlaubnisanträge sind spätestens zwei Wochen vorher zu stellen.
(2) Das Abbrennen von Feuerwerken zu besonderen Anlässen an anderen Tagen als dem 31. Dezember und dem 1. Januar ist von Personen, die nicht Inhaber einer Erlaubnis nach § 7, § 27 oder eines Befähigungsscheines nach § 20 Sprengstoffgesetz sind, erlaubnispflichtig. Erlaubnisanträge sind spätestens zwei Wochen vorher bei der Ortspolizeibehörde zu stellen. Für die Durchführung ist die Genehmigung des Grundstückseigentümers vorzulegen.
(3) Die Vorschriften des Waffengesetzes, des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) und die jeweils dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

**§ 10**
**Lärm aus Veranstaltungsstätten**

(1) Aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch) oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
(2) Die Regelungen des Absatz 1 gelten auch für die Besucher derartiger Veranstaltungsstätten.
(3) Gaststätten mit Außenbewirtschaftung und Veranstaltungsstätten mit gastronomischer Versorgung sind an die Nachtzeit gemäß § 7 gebunden.
(4) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Sächsischen Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung und des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

**§ 11**
**Benutzung von Sport- und Spielplätzen**

(1) Öffentlich zugängliche Sport- und Spielplätze dürfen zu folgenden Zeiten nicht benutzt werden:
von April bis September in der Zeit von 22:00 bis 08:00 Uhr von Oktober bis März in der Zeit von 18:00 bis 09:00 Uhr
Ansonsten und im Einzelfall gilt die vor Ort ausgeschilderte Spielplatzordnung/Sportstättenverordnung.
(2) Bei Nutzung öffentlich zugänglicher Spielplätze ist die ausgehängte Spielplatzordnung mit ihren Geboten und Verboten einzuhalten.
(3) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung von Sportstätten durch Schulen, Vereine und vergleichbare Gruppen sowie die Nutzung des Stadtbades zu seinen Öffnungszeiten. Die jeweiligen Nutzer sind dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.
(4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der 18. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV) bleiben von dieser Regelung unberührt.

**§ 12**
**Haus- und Gartenarbeiten**

(1) Private Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen nicht in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr durchgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten zählen insbesondere:
   – der Betrieb von Rasenmähern
   – das Häckseln von Gartenabfällen
   – der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten
   – das Hämmern,
   – das Sägen
   – das Bohren
   – das Holzspalten
   – das Ausklopfen von Teppichen, Betten und Matratzen
(2) Abweichend von den in Abs. 1 und 2 festgelegten Zeiträumen ist der Betrieb von Freischneider, Grastrimmer, Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler nur an Werktagen in der Zeit von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr erlaubt.
(3) Die Absätze 1 bis 2 gelten nicht für Arbeiten im Bereich der Landwirtschaft sowie bei akuten Havarie- und Notfällen.
(4) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV-), bleiben von dieser Regelung unberührt.

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

**§ 13**
**Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern**

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Glas- und Alttextilienbehälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr gestattet.
(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
(3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
(4) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

**IV. Öffentliche Beeinträchtigungen**

**§ 14**
**Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen**

(1) Auf öffentlichen Flächen gemäß § 2 ist es verboten:
1. aggressiv zu betteln. Aggressives Betteln liegt beispielsweise vor, wenn der Bettler dem Passanten den Weg verstellt, an der Kleidung festhält, bei wiederholtem Ansprechen zusammen mit Nebenhergehen den Passanten bedrängt,
2. durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln, andere Personen erheblich zu belästigen oder an der Nutzung entsprechend dem Gemeingebrauch zu hindern oder von der Nutzung abzuhalten,
3. die Notdurft zu verrichten,
4. zu nächtigen oder zu lagern,
5. Gegenstände aller Art wegzuwerfen oder abzulagern, außer in den dafür bestimmten Abfallbehälter im Rahmen der Beschränkung von § 13 Abs. 3,
6. unbefugt Bäume, Sträucher, Hecken und andere Pflanzen sowie sonstige Anlagenteile aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst zu verändern,
7. unbefugt die vorhandenen Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu verschmutzen, zu bemalen, zu bekleben oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen,
8. unbefugt Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen und Einfriedungen zu überwinden,
9. bepflanzte Flächen und Rasenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der sonstigen freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten und zu befahren,
10. Gewässer, Brunnen oder Wasserbecken zu verunreinigen,
11. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 4 entsprechend.

**§ 15**
**Abbrennen offener Feuer**

(1) Das Abbrennen von offenen Feuern zur Abfallbeseitigung ist untersagt.
(2) Für das Abbrennen von Höhenfeuern aus traditionellen oder kulturellen Anlässen ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Die Genehmigung kann mit Auflagen erteilt werden. Sie ist kostenpflichtig.
(3) Keiner Erlaubnis bedürfen Koch-, Grill- und Lagerfeuer bis zu 1 m² Grundfläche und 1 m Höhe mit trockenem unbehandeltem Holz oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Holzkohle, Grillbrikett) in Feuerstätten (z.B. Feuerkörbe, Feuerschalen, Gartenkamine, gemauerte Lagerfeuerstätten) oder in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
(4) Koch-, Grill- und Lagerfeuer auf öffentlichen Flächen sind entgegen Abs. 3 erlaubnispflichtig.
(5) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Kreislaufwirtschaft- und Bodenschutzgesetzes, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnungen nach Naturschutzrecht bleiben von dieser Regelung unberührt.

**V. Anbringen von Hausnummern**

**§ 16 Hausnummern**

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten erscheint.

**VI. Schlussbestimmungen**

**§ 17**
**Zulassung von Ausnahmen und Erlaubnisse**

(1) Entsteht für den Betroffenen durch ein Verbot oder eine Beschränkung eine unzumutbare Härte, kann die Ortspolizeibehörde weitergehende Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen einer Ausnahmeregelung entgegenstehen.
(2) Von den Verboten des § 14 Nr. 4 kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen, sofern sie im öffentlichen Interesse geboten erscheint oder überwiegende öffentliche Interessen einer Ausnahmeregelung nicht entgegenstehen.
(3) Auf diese Polizeiverordnung gestützte Ausnahmeregelungen und Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen (Auflage, Befristung, Bedingung) versehen werden.

**§ 18**
**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2020 (SächsGVBl. S 358, 389) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 unbefugt plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, beklebt oder bemalt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 als Veranstalter, Auftraggeber oder als sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird, dass unbefugte Plakatieren durch Dritte veranlasst oder duldet,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen oder Tiere belästigt oder gefährdet oder Sachen beschädigt werden,
4. entgegen § 4 Abs. 3 einen Hund nicht angeleint oder in größeren Menschenansammlungen ohne Maulkorb führt,

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

5. entgegen § 4 Abs. 6 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
6. entgegen § 5 als Tierführer die durch das Tier verursachte Verunreinigung nicht unverzüglich entfernt,
7. entgegen § 6 Flächen gemäß § 2 verunreinigt und diese nicht unverzüglich beseitigt,
8. entgegen § 7 Abs. 1 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 die Nachtruhe anderer in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr mehr als unvermeidbar stört,
9. entgegen § 8 Abs. 1 außerhalb der Nachtruhe Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
10. entgegen § 9 Böller- und Salutschießen oder Feuerwerk ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde durchführt oder erteilte Auflagen nicht einhält,
11. entgegen § 10 aus Gast- und Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, der andere unzumutbar belästigt oder die Nachtzeit gemäß § 7 nicht einhält,
12. sich entgegen § 11 Abs. 1 auf Sport- oder Kinderspielstätten aufhält;
13. entgegen § 12 Abs. 1 und 2 Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer unzumutbar stören, in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr oder sonn- und feiertags durchführt,
14. entgegen der in § 13 Abs.1 außerhalb der dafür vorgesehenen Zeiten Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Wertstoffbehälter einwirft,
15. entgegen § 13 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Abfall- oder Wertstoffcontainer stellt,
16. entgegen § 13 Abs. 3 häusliche Abfälle oder größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Wertstoffcontainern und Abfallbehälter einbringt,
17. entgegen § 14 Abs. 1 Nummer 1 aggressiv bettelt,
18. entgegen § 14 Abs. 1 Nummer 2 durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln, andere Personen erheblich belästigt oder an der Nutzung entsprechend dem Gemeingebrauch hindert oder von der Nutzung abzuhalten,
19. entgegen § 14 Abs. 1 Nummer 3 die Notdurft verrichtet,
20. entgegen § 14 Abs. 1 Nummer 4 nächtigt oder lagert,
21. entgegen § 14 Abs. 1 Nummer 5 Gegenstände aller Art wegwirft oder ablagert, außer in den dafür bestimmten Abfallbehälter im Rahmen der Beschränkung von § 13 Abs. 3,
22. entgegen § 14 Abs. 1 Nummer 6 unbefugt Bäume, Sträucher, Hecken und andere Pflanzen sowie sonstige Anlagenteile aus dem Boden entfernt, beschädigt oder Teile davon abschneidet, abbricht, umknickt oder sonst verändert,
23. entgegen § 14 Abs. 1 Nummer 7 unbefugt die vorhandenen Einrichtungen entfernt, versetzt, beschädigt, verschmutzt, bemalt, beklebt oder anders als bestimmungsgemäß nutzt,
24. entgegen § 14 Abs. 1 Nummer 8 unbefugt Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen beseitigt, beschädigt oder verändert sowie Sperrvorrichtungen und Einfriedungen überwindet,
25. entgegen § 14 Abs. 1 Nummer 9 bepflanzte Flächen und Rasenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der sonstigen freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen betritt und befährt,
26. entgegen § 14 Abs. 1 Nummer 10 Gewässer, Brunnen oder Wasserbecken verunreinigt,
27. entgegen § 14 Abs. 1 Nummer 11 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt,
28. entgegen § 15 Abs. 2 oder Abs. 4 Feuer ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde abbrennt,
29. entgegen § 16 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
30. entgegen § 16 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 16 Abs. 2 anbringt,

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 17 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 19**
**Inkrafttreten**

Diese Polizeiverordnung tritt am 20.02.2024 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2033 außer Kraft.
Die vorstehende Umwelt-Polizeiverordnung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist öffentlich bekannt zu machen.

Lugau, den 28.11.2023
*Weikert, Bürgermeister (Ortspolizeibehörde)*

## SATZUNG über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer -Hebesatzsatzung- der Gemeinde Niederwürschnitz

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Abs. 3 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niederwürschnitz in seiner Sitzung am 27. November 2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Niederwürschnitz erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vor- schriften des Gewerbesteuergesetzes.

**§ 2 Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Für die Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge — 290 Prozent
   b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge — 420 Prozent
   c) für die baureifen Grundstücke (Grundstücke C) auf der Steuermessbeträge — 0 Prozent
   d) für die Grundstücke in Gebieten für Windenergieanlagen (Grundsteuer D) auf der Steuermessbeträge — 0 Prozent
2. Für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge — 400 Prozent

**§ 3 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft. Niederwürschnitz, 28. November 2023

*Matthias Anton* *(Dienstsiegel)*
*Bürgermeister*

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

**Hinweis zur Bekanntmachung von Satzungen**

Satzungen, die unter Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzungen nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

*Matthias Anton, Bürgermeister*

## Bekanntmachung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.11.2023 den Jahresabschluss 2022 für den Eigenbetrieb Niederwürschnitz festgestellt und bestätigt.
Gemäß § 34 Abs. 2 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung erfolgt die Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2022 **in der Zeit vom 04.01.2024 bis 15.01.2024** im Eigenbetrieb Niederwürschnitz Stollberger Straße 2 - 1. Etage Zimmer 2.4 - zu den Öffnungszeiten:

Öffnungszeiten

| | | |
|---|---|---|
| Mo | 9:00 bis 12:00 und | 13:00 bis 16:00 Uhr |
| Di | 9:00 bis 12:00 und | 13:00 bis 18:00 Uhr |
| Do | 9:00 bis 12:00 und | |
| Fr | 9:00 bis 12:00 Uhr. | |

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wurde am 12.09.2023 erteilt.

**Wiedergabe des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks**

**Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An den **Eigenbetrieb Niederwürschnitz, Niederwürschnitz**

**Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss des **Eigenbetrieb Niederwürschnitz, Niederwürschnitz**, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der **Eigenbetrieb Niederwürschnitz, Niederwürschnitz**, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

**Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.
Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

**Verantwortung der Betriebsleitung für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.
Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben.

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.
Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

**Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**
Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.
Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise.
  Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Stollberg, 12. September 2023

*M2 Audit GmbH*
*Wirtschaftsprüfungsgesellschaft*

*Matthias Neumann* — *Thomas Böckmann*
*Wirtschaftsprüfer* — *Wirtschaftsprüfer*

(An dieser Stelle endet die Wiedergabe des Bestätigungsvermerks)

Niederwürschnitz, 04.12.2023

*Matthias Anton*
*Bürgermeister* — *Siegel*

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

*Dipl.-Ing. Rigo Ossig, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur*
*Flockenstraße 27, 09385 Lugau/Erzgeb., Tel.: 037295/6010, Vermessung-Ossig.de*

## Öffentliche Ankündigung von Katastervermessungs- und Abmarkungsarbeiten an Flurstücksgrenzen im Bereich der Staatsstraße S 256 „Lichtensteiner Straße“ in der Gemeinde Niederwürschnitz, Gemarkung Niederwürschnitz

Adressat: Grundstückseigentümer und Inhaber grundstücksgleicher Rechte sowie deren Verfügungsberechtigte und Bevollmächtigte für alle Flurstücke beidseits der „Lichtensteiner Straße“ (Flurstück 851/13) von der Kreuzung „Stollberger Straße“ bis zum Ortsausgang nach Oelsnitz sowie umliegende Flurstücke in der Gemeinde Niederwürschnitz, Gemarkung Niederwürschnitz.

Auf Antrag des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr werden ab Januar 2024 bis voraussichtlich Sommer 2024 hoheitliche Vermessungsarbeiten durch den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Rigo Ossig (Flockenstraße 27, 09385 Lugau/Erzgeb., Tel.: 037295/6010, Vermessung-Ossig.de) auf oben genannten Flurstücken der Gemarkung Niederwürschnitz anlässlich der Schlussvermessung der Staatsstraße S 256 „Lichtensteiner Straße“ im angegebenen Bereich durchgeführt.

Die hierbei auszuführenden Amtshandlungen beruhen auf dem Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) sowie weiteren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Insbesondere werden durch Katastervermessung neue Flurstücksgrenzen erstmalig im Liegenschaftskataster festgelegt (Grenzfeststellung) und im Liegenschaftskataster festgelegte bestehende Flurstücksgrenzen in die Örtlichkeit übertragen (Grenzwiederherstellung). Hierzu werden im erforderlichen Umfang vorhandene Grenzmarken aufgesucht und deren Lage auf Übereinstimmung mit den maßgebenden Festlegungen im Liegenschaftskataster überprüft sowie Grenzmarken zur Behebung von Abmarkungsmängeln an bestehenden nicht ordnungsgemäß abgemarkten Flurstücksgrenzen und zur örtlichen Kennzeichnung von neuen Flurstücksgrenzen eingebracht. Die mit der Durchführung der Vermessung betrauten Personen können sich mit einem Dienstausweis ausweisen. Sie sind befugt, Grundstücke zu betreten oder zu befahren (§ 5 SächsVermKatG).

Die Adressaten dieser Ankündigung werden gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass die Flurstücke zugängig und alle Grenzmarken sichtbar sind. Weisen Sie meine Mitarbeiter bitte auch auf unterirdische Leitungen hin, die sich im Bereich bestehender Grenzpunkte befinden könnten und durch eventuell erforderliche Grabungsarbeiten zur Suche nach nicht sichtbaren Grenzmarken gefährdet wären. Sie können den Arbeiten beiwohnen oder einen Vertreter entsenden. Die Arbeiten können auch ohne Ihre Anwesenheit durchgeführt werden. Ich bitte um Verständnis, dass eine flurstücksbezogene Terminangabe aufgrund der umfangreichen Ausdehnung des Messgebietes nicht möglich ist.

Lugau, den 1. Dezember 2023

*gez. Dipl.-Ing. Rigo Ossig*
*Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur*

# NACHRICHTEN AUS DEM RATHAUS

## Das Einwohnermeldeamt informiert

Ab dem 1. Januar 2024 dürfen Kinderreisepässe **nicht mehr neu ausgestellt, verlängert oder aktualisiert werden**. Bereits ausgestellte Kinderreisepässe können bis zum Ende ihrer Gültigkeit weiterverwendet werden.
Dieser Beschluss wurde aus mehreren Gründen gefasst. Da Kinderreisepässe über keinen Chip verfügen und somit nur schwach geschützt sind, durften sie nicht länger als 12 Monate gültig sein und mussten jährlich beantragt werden. Ebenfalls wurden sie nicht in allen Staaten als gültiges Ausweisdokument anerkannt bzw. fordern manche Länder eine Restgültigkeit von drei bis sechs Monaten.
Aus diesem Grund hat der Gesetzesgeber im Oktober 2023 den Beschluss der **Abschaffung von Kinderreisepässen** veröffentlicht. Damit wird künftig der enorme Aufwand der Eltern und der Verwaltung für eine regelmäßige, jährliche Neubeantragung oder Verlängerung eines Kinderreisepasses vermieden.

Für Ihr Kind kann nun weiterhin ein **Personalausweis oder Reisepass** mit einer Gültigkeit von 6 Jahren beantragt werden. Zu beachten ist hierbei allerdings, dass sich das Gesichtsbild, insbesondere von Säuglingen und Kleinstkindern, innerhalb kurzer Zeit stark verändern kann, so dass eine Identifizierung mit dem ursprünglichen Ausweisdokument teilweise auch schon deutlich vor Erreichen des aufgedruckten Gültigkeitsendes nicht mehr möglich ist und das Ausweisdokument dadurch **vorzeitig ungültig** wird.

Da diese Personalausweise und Reisepässe in der Bundesdruckerei gefertigt werden, beträgt die Bearbeitungszeit vier bis sechs Wochen. Eine sofortige Ausstellung im Einwohnermeldeamt ist somit nicht möglich. Beantragen Sie daher unbedingt **rechtzeitig vor Reiseantritt** ein neues Dokument.

Zur Beantragung muss Ihr Kind **anwesend** sein. Wir benötigen die **Geburtsurkunde** im Original, ein aktuelles **biometrisches Foto** und das **Einverständnis beider Sorgeberechtigen**. Damit nicht beide Elternteile anwesend sein müssen, kann das Einverständnis durch eine schriftliche Erklärung erfolgen. Das dafür erforderliche Formular finden Sie unter www.stadt-lugau.de. Wenn bereits ein Dokument vorhanden ist, bringen Sie dieses bitte ebenfalls mit.

Die anfallenden Gebühren bezahlen Sie, **vorzugsweise mit EC-Karte**, sofort bei der Beantragung.

| | |
|---|---|
| Personalausweis für unter 24-jährige: | 22,80 € |
| Reisepass für unter 24-jährige: | 37,50 € |

Welche Einreisedokumente in Ihrem Urlaubsort notwendig sind, können Sie immer aktuell beim Auswärtigen Amt unter www.auswaertiges-amt.de erfahren.

Für Rückfragen können Sie sich gern an das Einwohnermeldeamt 037295 52-44 wenden.

## NACHRICHTEN AUS DEM RATHAUS

### Sprechstunde der Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland in Lugau

Frau Maria Stengel, Versichertenälteste der DRV Mitteldeutschland, führt

**jeden 3. Donnerstag im Monat**
**in der Zeit von 15:00 Uhr bis 17:30 Uhr**
**im Rathaus Lugau, Obere Hauptstraße 26, OG 04,**

kostenlos eine Sprechstunde durch.

Sie ist sowohl Ansprechpartnerin in allen Fragen der Rentenversicherung als auch bei der Kontenklärung und Antragstellung aller Arten von Rente behilflich.

Dieser Service kann auch telefonisch individuell vereinbart werden; Frau Stengel erreichen Sie unter der Telefonnummer 037295 378863.

### Sprechstunde des Friedensrichters der gemeinsamen Schiedsstelle Lugau-Niederwürschnitz

Der Friedensrichter, Herr Thomas Imiella, führt

**jeden 2. Donnerstag im Monat**
**in der Zeit von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr**
**im Rathaus Lugau, Obere Hauptstraße 26,**

für die Einwohner der Stadt Lugau und der Gemeinde Niederwürschnitz kostenlos eine Sprechstunde durch.

Dieser Service kann auch telefonisch individuell vereinbart werden. Herrn Imiella erreichen Sie unter der Telefonnummer 0172/3677526.

## VERANSTALTUNGSKALENDER

**Bergbaumuseum Oelsnitz/Erzgebirge**
Pflockenstraße 28, 09376 Oelsnitz/Erzgeb.
Telefon: +49(0)37298.9394-0
Fax: +49(0)37298.9394-49
E-Mail: info@bergbaumuseum-oelsnitz.de
Internet: www.bergbaumuseum-oelsnitz.de

BERGBAU MUSEUM OELSNITZ / ERZGEBIRGE

### Schachtgeflüster mit den STIEHLBLÜTEN - ein Kabarett über Angeschossenes aus Literatur und Musik

Am 26. Januar 2024 um 19 Uhr stehen die Stiehlbüten auf der Bühne im historischen Speisesaal des Bergbaumuseum Oelsnitz/Erzgebirge. In ihrem neuen Programm „Von Jägern und Gejagten“ widmen sie sich einem Thema, von dem sie rein gar nichts wissen. Der musikalische Rahmen spannt sich dabei von Jagdliedern und Jagdsignalen bis hin zu Pink Panther, den Toten Hosen und den Schürzenjägern, auch eine Moritat darf wie immer nicht fehlen. Neben Verhaltensregeln im Wald werden Märchen modern interpretiert, Gedichte zum Thema vorgetragen und über Diplomatenjagd im Ost-West-Vergleich referiert.

Karten gibt es im Vorverkauf für 15 Euro und an der Abendkasse für 17 Euro. Bestellungen werden telefonisch unter 037298 93940 oder per E-Mail an info@bergbaumuseum-oelsnitz.de entgegengenommen.

# Advent 2023 in Lugau

## 4. Advent

## Lugauer Weihnachtsmarkt

**22. und 23. Dezember**
**14.00-19.00 Uhr**

## Weitere Veranstaltungen:

Lichterglanz und Weihnachtsduft beim Markttreiben in und rund ums Rathaus, auf der Unteren Hauptstraße, dem Marktplatz und auf der Oberen Hauptstraße

**Im Rathaus**
Erzgebirgscafé mit Schnitz- und Klöppelvorführung im Speisesaal (DG Rathaus), Akkordeonmusik

Wichtelwerkstatt
mit dem Kultur- und Freizeitzentrum im Ratssaal

"Bethlehem - was wirklich geschah"
(jeweils 16.00 & 17.00 Uhr)
die Weihnachtsgeschichte für Kinder erzählt

**Weihnachtsmusik auf der Bühne am Rathaus**

**Freitag, den 22. Dezember**

17.30-18.30 Uhr "Lichtensteiner Turmbläser"

**Samstag, den 23. Dezember**
15.00-16.30 Uhr Hutzenmusik mit Nils Weigel
17.00-18.00 Uhr "Zwickauer Stadtpfeifer"

**Kinderweihnachtsmarkt**
hinterm Rathaus mit Märchenwald, Kinderkarussell und Ponyreiten,
Weihnachtsmannsprechstunde im Märchenwald

**Ausstellung in der Villa Facius**
"Der Gottessohn im Holzkasten - Weihnachtskrippen aus aller Welt", jeweils Samstag und Sonntag von 15.00-18.00 Uhr geöffnet

**Paletti Park**
Am 23.12. besucht uns der Weihnachtswichtel und verteilt von 14.00 bis 18.00 Uhr Süßes und kleine Geschenke.

## VERANSTALTUNGSKALENDER

## VEREINE UND VERBÄNDE

### Tierbestandsmeldung 2024

**Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse**
**- Anstalt des öffentlichen Rechts -**

Sehr geehrte Tierhalter*innen,
bitte beachten Sie, dass Sie als Tierhalter*in von **Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Fischen und Bienen** zur **Meldung und Beitragszahlung** bei der Sächsischen Tierseuchenkasse **gesetzlich verpflichtet** sind.

Die fristgerechte Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für:
- eine Entschädigungszahlung von der Sächsischen Tierseuchenkasse im Tierseuchenfall,
- die Beteiligung der Sächsischen Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung und
- die Gewährung von Beihilfen und Leistungen durch die Sächsische Tierseuchenkasse.

Der Sächsischen Tierseuchenkasse bereits bekannte Tierhalter*innen erhalten Ende Dezember 2023 einen Meldebogen per Post. Sollte dieser bis Mitte Januar 2024 nicht bei Ihnen eingegangen sein, melden Sie sich bitte bei der Sächsischen Tierseuchenkasse um Ihren Tierbestand anzugeben.
Tierhalter*innen, welche ihre E-Mail-Adresse bei der Sächsischen Tierseuchenkasse autorisiert haben, erhalten die Meldeaufforderung per E-Mail.

TSK
SÄCHSISCHE TIERSEUCHENKASSE ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Auf dem Tierbestandsmeldebogen oder per Online-Meldung sind die am Stichtag 1. Januar 2024 vorhandenen Tiere zu melden. Sie erhalten daraufhin Ende Februar 2024 Ihren Beitragsbescheid.
**Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) in Verbindung mit der Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse**, unabhängig davon, ob Sie Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken halten.
Darüber hinaus möchten wir Sie auf Ihre Meldepflicht bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt hinweisen.
**Bitte unbedingt beachten:** Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse sowie über die Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldete*r Tierhalter*in u. a. Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre), erhaltene Beihilfen, Befunde sowie eine Übersicht über Ihre bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgten Tiere einsehen.

*Sächsische Tierseuchenkasse*
*Anstalt des öffentlichen Rechts*
*Löwenstr. 7a, 01099 Dresden*
*Tel: +49 351 80608-30*
*E-Mail: beitrag@tsk-sachsen.de*
*Internet: www.tsk-sachsen.de*

Neuanmeldung

# NIEDERWÜRSCHNITZER BILDER DES MONATS

*Zum Volkstrauertag am 19. November fand eine Kranzniederlegung am Denkmal vor dem Friedhof statt. Teilnehmer waren u.a. die Pfarrerin Frau Hacker und der Bürgermeister Herr Anton.*

*Baufortschritt in der Parkstraße - am 7. Dezember konnte noch die Deckschicht vom Asphalt eingebracht werden, die Verkehrsfreigabe ist für den 22. Dezember 2023 geplant.*

*Perfektes Winterwetter herrschte zum 4. Pyramidenanschieben des Schnitzvereines – den zahlreichen Gästen hat es bei Glühwein und Roster gefallen.*

# NIEDERWÜRSCHNITZER BILDER DES MONATS

*Ein vielseitiges Programm gestalteten die Erzieher vom Hort für die Kinder in den Herbstferien, siehe Artikel auf Seite 18.*

*Vier Wochen lang erkundete die Hummelgruppe vom Spatzennest ein einem Projekt die Farben Gelb, Rot, Blau und Grün und erlebten diese in verschiedenen Zusammenhängen, siehe Artikel auf Seite 17.*

*Der Oma-Opa-Tag im Spatzennest hat eine langjährige Tradition, siehe Artikel auf Seite 17.*

## VEREINE UND VERBÄNDE

# Und jetzt?

**Teil 5 – Die chemische Reinigung – ein zentraler Aspekt für die Wasserqualität**

Zuhause, beim Betätigen der Toilettenspülung, denkt kaum jemand darüber nach, was mit dem Heruntergespültem passiert. Nachdem Sie beim Lesen der Reihe verfolgt haben, wie das Abwasser im Vorklärbecken mithilfe von Rechen mechanisch gereinigt wurde, folgt jetzt der nächste Schritt: Die chemische Reinigung des Abwassers durch Zugabe von Fällmitteln, bevor dann im Belebungsbecken die Bakterien zum Einsatz kommen.

*Von Julia Siegel*

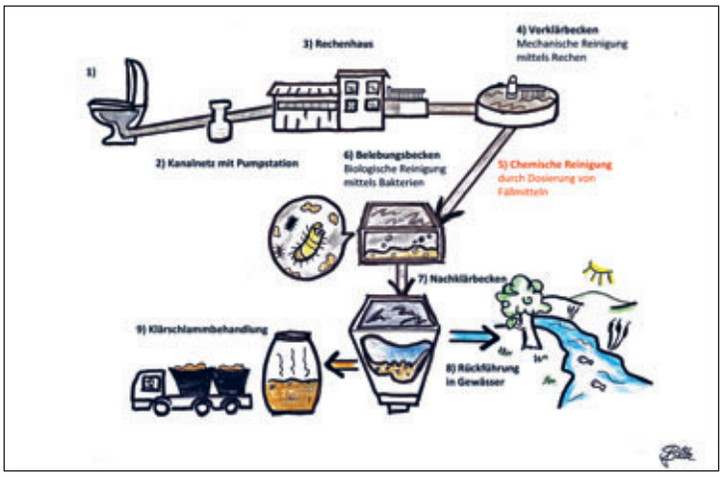


*Die Stationen in der Abwasserentsorgung (Bilder: WAD GmbH)*

Nach der mechanischen Reinigung des Abwassers im Vorklärbecken wird dieses als nächstes in das biologische Belebungsbecken weitergeleitet. Das Ziel der Klärung im Belebungsbecken ist die Reinigung des Abwassers mithilfe von Bakterien.
Manche im Wasser gelösten Stoffe wie Salze, Phosphate oder Nitrate können weder in der mechanischen noch in der biologischen Reinigung geklärt werden. Um sie aus dem Wasser zu entfernen, werden dem Abwasser in der dritten Reinigungsstufe Chemikalien zugegeben. Diese werden „Fällmittel“ genannt.

### Was machen Fällmittel?

Diese binden die gelösten Stoffe, damit sie leichter aus dem Wasser zu entfernen sind. Mithilfe von Fällmitteln werden dem Abwasser auch Nährstoffe entzogen. Dazu gehören z. B. Phosphate, die so im Belebtschlamm gebunden werden. Phosphate können schnell zur Überdüngung von Gewässern („Eutrophierung“) beitragen. Die Folge dieser „Nährstoffzufuhr“ ist ein Problem, da Phosphor ein übermäßiges Wachstum von Algen und Wasserpflanzen auslöst. Sterben diese ab, werden sie von Mikroorganismen zersetzt. Dabei wird viel Sauerstoff der Gewässer verbraucht.

Für die Bindung von Phophaten haben sich zahlreiche chemische Verbindungen als Fällmittel bewährt. Auf den Kläranlagen im Verbandsgebiet werden dazu Natriumaluminat und Eisenchloride eingesetzt. Meist werden die Fällmittel direkt parallel während der biologischen Reinigungsstufe zur Klärmasse hinzugefügt. Man spricht in diesem Fall von einer „Simultanfällung“. In einigen Fällen erfolgt die Zugabe jedoch separat in einem Abwasserseitenstrom. Das Fällungsmittel wird vor dem biologischen Belebungsbecken hinzugegeben. Die Fällungsreaktion kann dann zeitgleich zum biologischen Reinigungsprozess stattfinden. Aus den im Abwasser enthaltenen Phosphaten entstehen mithilfe des Fällungsmittels Eisen(III)-chlorid bzw. Natriumaluminat schwerlösliche Metall-Phosphatverbindungen. Diese verbleiben im Nachklärbecken im Belebtschlamm.

Neben dem Einsatz im biologischen Belebungsbecken erfüllen Fällmittel in der Kläranlage noch weitere Aufgaben. So werden durch die Zugabe von Eisenchlorid verbesserte Schlammstrukturen erreicht und die Absetzungseigenschaft des Schlamms wird erhöht. Dadurch wird der komplette Klärvorgang optimiert.

Fällmittel werden 24/7 als Grundlastdosierung zugeführt. Die Dosierung ist dabei u. a. von einer ausreichenden Schwefelbindung im Faulturm und von der jeweiligen, in der Fracht enthaltenen, Phosphatmenge im Zulauf der Abwasserreinigungsanlage abhängig. Grundsätzlich sind bei diesen Prozessen die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes zu beachten.

### Mengen, Kosten und Lieferengpässe

Für die Kläranlagen Niederdorf und Weidensdorf wurden im Jahr 2022 ca. 320 Tonnen eisen- und aluminiumhaltige Fällmittel bezogen. Die Kosten für Fällmittel beliefen sich im Jahr 2022 auf knapp 90.000 €.

Infolge der Energiekrise mangelt es seit September 2022 zunehmend an wichtigen Chemikalien für Kläranlagen. Bemerkbar macht sich dies vor allem an langen Lieferzeiten. Hinzu kommen Kostensteigerungen durch Transport- und Rohstoffzuschlag, die mit Kostensteigerungen durch begrenzte Verfügbarkeit bei einigen Produkten zu einer Verdoppelung der Beschaffungskosten geführt haben.

Leider können wir an dieser Stelle keine Einsparungen vornehmen, da es hierfür keine alternativen Produkte gibt. Ohne die ordnungsgemäße Zugabe der Fällmittel gäbe es nicht nur erhebliche Betriebsprobleme bei der Abwasserreinigung. Wir könnten auch die wasserrechtlichen Vorgaben nur noch unzureichend erfüllen. Das ist nicht zulässig und kann auch nicht das Ziel sein, denn letztendlich geht es hier um die Gewässerqualität in unserer Region. Und so scheuen wir keine Mühen – ohne Kosten, um unserem Ziel – dem langfristigen Schutz der Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie der Sicherung von Wasserressourcen für die Menschen verantwortungsvoll gerecht zu werden.

*Dosieranlage für Natriumaluminat und Eisen(III)-chlorid mit Dosierpumpen*

*Zuführung von Natriumaluminat Verteilerbauwerk Belebung*

*Zuführung von Eisen(III)-chlorid im Verteilerbauwerk Nachklärbecken*

# KITA, SCHULE, HORT

## Projekt Farbenwochen

Im Oktober starteten wir mit unserem Monats-Projekt:

**„Farben erleben mit allen Sinnen."**

Mit der Unterstützung unserer Eltern konnten wir 4 erlebnisreiche Farbenwochen mit den Kindern umsetzen.
Unser Ziel war es, die Farben Gelb, Rot, Blau, Grün erleb- und begreifbar für die Kinder zu gestalten.

**Montags** starteten wir mit der jeweiligen Wochenfarbe und zogen die entsprechende Kleidung an.
Durch diesen Tag begleiteten uns viele verschiedene Farbenspiele, die dazu beitrugen die Farbe zu erkennen, zu benennen und zu sortieren.
**Dienstags** brachten die Kinder von zu Haus verschiedene Gegenstände in der Wochenfarbe mit. Wir überlegten, wie der Gegenstand heißt und für was man ihn nutzt. Dabei lernten wir neue Bezeichnungen auszusprechen.
**Mittwochs** war unser "Gesunder Naschtag". Wir erkundeten mit tasten, riechen und schmecken Obst und Gemüse und einige andere kleine Leckereien.
Dazu ein Dankeschön an unsere Eltern, die uns Obst, Gemüse sowie diverse Säfte für unseren Naschtag mitbrachten.
**Donnerstags**, zum Kreativtag, gestalteten wir mit Fingertupf einen Herbstbaum.
Jede Woche gab es ein kreatives Mal- oder Bastelangebot zur jeweiligen Farbe. So malten wir mit Finger und Gabel eine Sonne, gestalteten mit gerissenen Papierschnipseln einen Apfel, bastelten einen blauen Knetball mit Luftballons und Reis und gestalteten eine grüne "Matsch-Wiese" mit Rasierschaum und Farbe.
**Freitags** erkundeten wir auf Spaziergängen die nähere Umgebung und entdeckten die Farben in der Natur.
Durch diese Wochen begleitete uns musikalisch unser Farbenlied.

An dieser Stelle noch einmal ein großes Dankeschön an unsere Eltern, die uns beim Farbenprojekt tatkräftig unterstützten.

*Die Kinder der Hummelgruppe mit Susann, Conny und Sabine*

## OMA-OPA-TAG

Einer schönen Tradition folgend haben wir am 13.11.2023 wieder unseren Dankeschöntag für und mit den Großeltern gestaltet.
An diesem Montag waren alle Omas und Opas unserer „Spatzen" in den Kindergarten eingeladen und konnten in den Gruppen Biene, Hummel, Marienkäfer, Schmetterling, Hase, Igel und Maus den Vormittag oder Nachmittag mit ihren Enkeln verbringen. Dieser „Tag der Offenen Tür" wurde sehr gut und sehr gern angenommen. Die Kinder bastelten mit ihren Großeltern, spielten mit ihnen, tanzten gemeinsam oder sangen ihnen Lieder vor. Das hat jung und alt begeistert und bedarf unbedingt einer Wiederholung.
Natürlich sagten auch wir Erzieher DANKE, dass die Großeltern immer für ihre Enkel da sind und bewirteten alle mit Kaffee und Kuchen.
Bedanken möchten wir uns recht herzlich für Spenden in Höhe von 180 €, die wir in neue CD-Player investieren.

*Bleiben Sie alle schön gesund,*
*wünscht das Team vom „Spatzennest"*

## Teamarbeit im Fokus

Das Team des Spatzennestes machte sich am 16.11.2023 für ein besonderes Teamevent auf den Weg nach Chemnitz. Wir wagten das Abenteuer „Escape Room" und stellten uns den kniffligen Aufgaben. Gespielt wurde in zwei Gruppen gegeneinander, wobei jede Gruppe versuchte, eine identische Aufgabe schneller zu lösen. Das Rätsel bestand aus der Suche nach einem Verdächtigen im BND-Hauptquartier. Am Ende lag lediglich eine reichliche Minute Zeitunterschied zwischen den beiden Teilnehmergruppen und so konnten alle den Abend gut gelaunt bei einem gemeinsamen Abendessen in der Chemnitzer Innenstadt ausklingen lassen.
Das Team des Spatzennestes besteht aus einer Vielzahl Menschen, welche sich gemeinsam der Aufgabe widmen, Ihre Kinder bestmöglich über das gesamte Jahr hinweg zu betreuen. Dabei ist jedes Mitglied unterschiedlich und diese Vielfalt macht uns im Team stärker. Dazu gehören jedoch nicht nur unsere Pädagogen, sondern auch das technische Personal und Freiwilligendienstleistende. Gemeinsam als Teamprojekt wurde nun ein Herrnhuter Stern gestaltet, welchen Sie in der Weihnachtszeit in unserem Eingangsbereich finden. Jedes Mitglied des Spatzennestes hat sich dabei einer Spitze gewidmet und diese individuell nach seinen Vorstellungen gestaltet. Wie in einem Team kann auch dieser Stern mit seinen vielen Zacken nur halten, wenn jedes Mitglied dabei ist und seinen Teil leistet. Nehmen Sie sich doch gern die Zeit, dieses Teamsymbol einmal genauer anzuschauen.

*Das Team vom Spatzennest*

# KITA, SCHULE, HORT

## Verkürzte Herbstferien im Hort

Auf Grund des Brücken- und Feiertages erlebten die Kinder im Hort Niederwürschnitz eine verkürzte Ferienzeit. Bei teilweise sommerlichen Temperaturen stand allen ein vielfältiges Programm bevor. Los ging es am Mittwoch mit einer bunten Herbstrally, veranstaltet durch das Kinder- und Freizeitzentrum in Lugau. An vielen Stationen konnten die Kinder ihr Geschick und ihr Wissen unter Beweis stellen. Als nächsten Punkt stand die Vorbereitung zum 3. Niederwürschnitzer Krippenwettbewerb auf dem Plan. Viele Ideen wurden gesammelt sowie erste Figuren konnten gebastelt werden. Am darauffolgenden Freitag ging es zur Herbstwanderung in den Wald. Bei der Gelegenheit konnten gleich einige Naturmaterialien für den Krippenwettbewerb gesammelt werden. Die zweite Woche startete mit einem Spielzeugtag und am Dienstag ging es über den Berg nach Stollberg in die Bibliothek. Frau Mehner las den Kindern die Geschichte von Bifi und Pops vor und im Anschluss konnten alle noch einen Stifte-Halter basteln. Am Mittwoch besuchten wir mit dem KFZ Lugau die Waldgeister vom Steegenwald. Am Donnerstag kümmerten sich die Kinder selbst um ihr Mittagessen. Mit viel Eifer wurde der Pizza-Teig geknetet und jedes Kind belegte sich sein Stück selbst. Im ganzen Haus roch es lecker nach Pizza. Zum Ferienabschluss lud am Freitag die Tanzschule Köhler-Schimmel zu einem Workshop in die Turnhalle der Würschnitztal-Schule ein. Nach einer kleinen spielerischen Erwärmung wurden viele Tanzschritte eingeübt und am Ende zu einer ganzen Tanz-Choreographie zusammengesetzt. Damit waren die Herbstferien auch schon wieder vorbei, denn am Montag stand die Schule wieder auf dem Programm.

*Das Erzieher-Team vom Hort Spatzennest*

# LITERARISCHES

## Weihnachtswünschen

Kaum fallen erste weiße Flocken,
kaum leuchten Lichterbögen hell,
kaum duftend Weihnachtsmärkte locken,
sind Wünsche überall zur Stell`.

Erwartung prägt die Weihnachtszeit,
etwas wird kommen, wird es geben,
Vergessen ist des Jahres Leid,
Hoffnung erfüllt das Leben.

Von allen Dingen die geschehen,
ist Frieden unser größtes Glück,
Statt Hass, lernt Gut - Sein zu verstehen,
als Liebe kommt es bald zurück.

Weihnachten heißt Geben, Liebe und Frieden,
Gottlos zu sein, ist niemals in.
Geschenke werden dem hienieden,
dem sich erschließt der Weihnacht Sinn.

*Iris Schürer (Wenn dich am Morgen Stille weckt ...)*

## Was lieb` so sehr ich am Advent…

viel Freude ohnegleichen:

Die Kerze, die leis' niederbrennt
die Lebkuchen, die weichen
des Räuchermännchens Weihrauchduft
der liegt in meiner Stube Luft
dazu der Klang der Weihnachtslieder
ich übe sie nun täglich wieder.

Ja, wenn es noch ein bisschen schneit
erhöht das die Gemütlichkeit
die Unrast werfe ich hinaus
die streift dann grollend um mein Haus.

Und willst du mit mir glücklich sein
koch` ich dir Tee und lad' dich ein.

*Anke Grundeis*

GRUNDSCHULE NIEDER-WÜRSCHNITZ

## Neues aus dem Schulleben im November

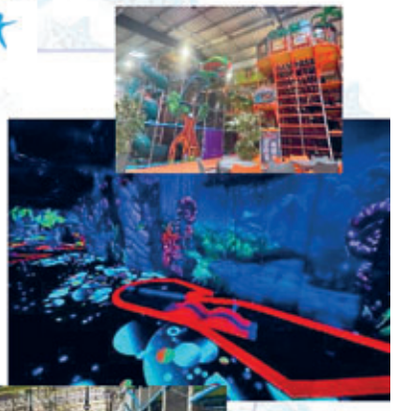

Ein freudiges Ereignis konnte für alle Schüler endlich stattfinden, nachdem genügend Geld vom Spendenlauf zusammengekommen war. Der besondere Wandertag führte mit zwei Bussen ins „Fundora“ nach Schneeberg. Auf einem riesigen Indoor-Spielplatz mit Kletterparcours, Trampolinpark, 3D Schwarzlicht Mini-Golf, Ninjaparcours, Bällebad, Laserlight Game uvm. konnte sich jeder nach seinen Interessen ausprobieren. Ein Slusheis zwischendurch gönnte sich der eine oder andere. Nach ausreichender Bewegung und Spaß stand das Mittagessen schon bereit, ob Pizza, Spaghetti oder Wiener, alle sind satt geworden. Von der körperlichen Anstrengung geschafft, ging es geruhsamer auf die Rückreise. Großen Dank an die Sponsoren!

Die Schülerinnen und Schüler der Klasse 1 beschäftigten sich passend zu den aktuellen Lampionumzügen mit dem Thema „Sankt Martin“. Mit ihren kleinen Laternen können sie nun ihre Zimmer erhellen und somit ein bisschen Licht in die Dunkelheit dieser Jahreszeit bringen.

Feuer und Schule sind natürlich keine gute Kombination. Jedoch schon, wenn die Schülerinnen und Schüler der Klasse 4 dabei den Umgang damit sowie die Gefahren und die Entstehung des Feuers kennenlernten. Gerade in der Vorweihnachtszeit, in der zahlreiche Kerzen und Teelichter unsere Häuser schmücken, ein sehr wichtiger Unterrichtsinhalt.

Das begehrte Thema „Ernährung“ stand in Klasse 2 im Mittelpunkt. Vor allem, wenn die Kinder ihr Wissen wie in diesem Jahr nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch anwenden konnten. Mithilfe unserer Ernährungspyramide entstanden dabei diese coolen Snacks. Am Ende der Stunde hieß es dann natürlich: „ Piep, piep, piep – recht guten Appetit“.

Eins Energie hatte zum Malwettbewerb „Der Weihnachtsmann und seine Familie“ aufgerufen. Auch unsere Schüler und Schülerinnen hatten ihre fleißig gemalten Bilder eingeschickt. Dafür erhielten alle Teilnehmer einen Schoko-Adventskalender.

Wir wünschen allen Schülern und ihren Familien eine besinnliche Weihnachtszeit mit einem fleißigen Weihnachtsmann.

# KIRCHENNACHRICHTEN

EV.-LUTH. KIRCHGEMEINDE LUGAU-NIEDERWÜRSCHNITZ

## Weihnachten 2023 / Januar 2024

**Jahreslosung 2024**
*Alles, was ihr tut, geschehe in Liebe. (1. Korinther 16, 14)*

**Monatsspruch Januar:**
*Junger Wein gehört in neue Schläuche. (Markus 2, 22)*

***Liebe Leserinnen und Leser!***

Gehören Sie zu denjenigen, die mit guten Vorsätzen ins neue Jahr gehen? Viele Menschen empfinden den Jahreswechsel ja als eine Art Zäsur. Innehalten. Sortieren. Neu ausrichten. Und dazu werden Vorsätze gefasst. Ein Klassiker ist z.B. mehr Bewegung, mehr Sport machen. Mal ehrlich, wie oft haben Sie sich das schon vorgenommen? Jedes Jahr? Oder nicht mehr Rauchen, mehr Zeit für die Familie, … Viele dieser Vorsätze schaffen nicht einmal die erste Januarwoche.
Die Jahreslosung für 2024 hat auch etwas von einem guten Vorsatz. Sie lautet kurz und bündig: „Alles, was ihr tut, geschehe in Liebe.“ (1. Korinther 16, 14). Klingt einfach, oder?
Das haben Sie sich bestimmt auch schon das eine oder andere Mal vorgenommen. Vielleicht nicht mit diesen Worten, aber in dem, was darin mitschwingt. Wenn Sie sich vornehmen, mit ihren Kolleg:innen geduldiger und liebevoller zu sein; den Kindern offen zu begegnen und nicht immer gleich nein zu sagen; auf einen bewussten Einkauf zu achten und die Umwelt bewahrend im Blick zu haben. Oder dem Nachbar freundlich zu begegnen, selbst wenn er ihren Guten-Morgen-Gruß mit Nichtachtung straft. Und wahrscheinlich werden sie gemerkt haben: der gute Wille war auf jeden Fall da. Aber beim Durchhalten ist noch Luft nach oben. Manchmal sind die Enttäuschung und der Frust einfach größer.
Dieser kleine Satz bleibt eine Herausforderung. Wenn wir ihn jedoch nicht nur hören, sondern ihn zu unserem Lebensmotto machen, dann wird er uns nicht nur gut durch das ganze Jahr begleiten, sondern uns dabei helfen, „unsere Welt ein kleines bisschen besser zu machen“. Wie eine leise Stimme in uns, die uns erinnert: wenn du das, was du jetzt machen, sagen, tun … willst, in Liebe tust – wie sieht das aus? Denn WIE ich etwas tue, kann manchmal entscheidender sein, als WAS ich tue. Auch bei Konflikten.
Und wenn Sie in diesem Moment überhaupt keine Liebe empfinden? Dann würde Paulus, der Autor dieser Worte, sagen, darum geht es auch nicht. Die Liebe, die ich hier meine, ist nicht unbedingt Emotion, etwas, was du erst empfinden musst, um es weiter geben zu können. Es geht um eine Entscheidung, eine Lebenshaltung, die sich aus Gottes Liebe selbst speist und aus der sich Worte und Taten ergeben. D.h. wir müssen diesen Vorsatz, der uns für 2024 mitgegeben ist, nicht aus uns heraus stemmen, sondern wir dürfen uns diese Liebe von Gott immer wieder schenken lassen. Er gibt uns seine Liebe echt gern. Probieren Sie es im neuen Jahr doch mal aus!

Ihnen ein gesegnetes Jahr 2024!

*Ihre Pfarrerin Sabine Hacker*

### Gottesdienste

**4. Sonntag im Advent**
Freuet euch in dem Herrn allewege, und abermals sage ich: Freuet euch! Der Herr ist nahe! (Philipper 4, 4 - 5)
**Sonntag, 24. Dezember** Kein Gottesdienst am Vormittag

**Christfest**
Das Wort ward Fleisch und wohnte unter uns, und wir sahen seine Herrlichkeit. (Johannes 1, 14a)
**Sonntag, 24. Dezember Heiliger Abend**
15:00 Uhr Christvesper mit Krippenspiel in Niederwürschnitz
17:00 Uhr Christvesper mit Krippenspiel in Lugau
23:00 Uhr Christnacht mit Krippenspiel der Erwachsenen in Niederwürschnitz
**Montag, 25. Dezember 1. Christtag**
06:00 Uhr „Und sie beteten ihn an“ (Kreuzkirche Lugau)
10:00 Uhr Festgottesdienst in Oelsnitz
**Dienstag, 26. Dezember 2. Christtag**
10:00 Uhr Festgottesdienst in Niederwürschnitz

**1. Sonntag nach dem Christfest / Altjahresabend**
Meine Zeit steht in deinen Händen. (Psalm 31, 16)
**Sonntag, 31. Dezember 2023**
17:00 Uhr Gottesdienst in Lugau

**Neujahr**
Jesus Christus gestern und heute und derselbe auch in Ewigkeit. (Hebräer 13, 8)
**Montag, 1. Januar 2024**
15:00 Uhr Andacht zu Neujahr in Niederwürschnitz

**1. Sonntag nach Epiphanias**
Welche der Geist Gottes treibt, die sind Gottes Kinder. (Römer 8, 14)
**Sonntag, 7. Januar**
10:00 Uhr Gottesdienst in Niederwürschnitz (Wiederholung des Krippenspiels der Kinder; anschließend Kirchenkaffee)

**2. Sonntag nach Epiphanias**
Von seiner Fülle haben wir alle genommen Gnade um Gnade. (Johannes 1, 16)
**Sonntag, 14. Januar**
17:00 Uhr Gottesdienst in Lugau (Wiederholung des Krippenspiels der Erwachsenen)

**3. Sonntag nach Epiphanias**
Es werden kommen von Osten und von Westen, von Norden und von Süden, die zu Tische sitzen werden im Reich Gottes. (Lukas 13, 29)
**Sonntag, 21. Januar**
09:30 Uhr Abschluss der Allianz-Gebetswoche im Haus der LKG Niederwürschnitz

# KIRCHENNACHRICHTEN

Letzter Sonntag nach Epiphanias
Über dir geht auf der Herr, und seine Herrlichkeit erscheint über dir.
(Jesaja 60, 2)
**Sonntag, 28. Januar**
10:00 Uhr Gottesdienst in Niederwürschnitz

## Gemeindekreise

***Kinder- und Jugendarbeit***
**Mutmachmontag:** montags, 15:30 Uhr (Diakonat)
**Christenlehre Lugau (außer Ferien):**
Kl. 1 – 2: donnerstags, 15:00 Uhr
Kl. 3 – 4: donnerstags, 16:00 Uhr
**Christenlehre Niederwürschnitz (außer Ferien):**
(in den ungeraden Wochen!)
Kl. 1 – 3: donnerstags, 16:30 Uhr
Kl. 4 – 6: donnerstags, 17:15 Uhr
**Christenlehre Kl. 5 – 6:** Samstag, 13. Januar, 10:00 Uhr, Oelsnitz
(Schüler aus Lugau, Niederwürschnitz, Oelsnitz und Stollberg)
**Konfirmanden:** Samstag, 13. Januar, 9:00 Uhr
Freitag, 26. Januar, 17:00 Uhr, Oelsnitz (Bowling)
**Junge Gemeinde:** freitags, 19:00 Uhr (Lugau)

***Kirchenmusik***
**Posaunenchor Lugau:** nach Absprache
**Posaunenchor Niederwürschnitz:** donnerstags 19:00 Uhr
**Kirchenchor:** donnerstags, 19:30 Uhr (Lugau)
**Kinderchor:** freitags, 15:00 Uhr (Oelsnitz)
**Flötenkreis:** dienstags, 18:00 Uhr (Lugau)
**Lobpreisband PTO:** aller zwei Wochen samstags (Lugau)

***Weitere Gemeindegruppen***
**Bibelgesprächskreis:** Teilnahme an der Allianz-Gebetswoche
**Seniorenkreise Lugau:** Winterpause
**Seniorenkreise Ndw.:** Winterpause

## Termine und Informationen

**Herzliche Einladung zum MU-MA-MO**
Liebe Kinder, liebe Eltern,
wir laden euch ganz herzlich zu unserem ersten Mut-Mach-Montag ein. Wir wollen uns am 15. Januar 2024, 15:30 Uhr im Diakonat Lugau treffen und einen -WUNDER-vollen Nachmittag mit euch und Gott verbringen. Geschichten von Jesus hören, etwas basteln, singen, tanzen, Sport machen… und mit viel positiver MUT-MACH-KRAFT in die neue Woche starten.
Es soll ein Platz sein für FAMILIE, ein Raum für Gespräche und Gemeinschaft mit JESUS.
Wir freuen uns auf EUCH! JESUS segne DICH!
Ich bin mit Dir und will dich behüten, wo du auch hingehst.
(1. Mose 28,15)

**Öffnungszeiten der Pfarrämter**
Das Pfarramt in Lugau ist in der Zeit vom 27. Dezember 2023 bis 5. Januar 2024, das Pfarramt in Niederwürschnitz in der Zeit vom 27. Dezember 2023 bis 1. Januar 2024 geschlossen. Bitte melden Sie sich bei dringenden Angelegenheiten in Lugau unter der Telefonnummer 037295/2677. Frau Pfn. Sabine Hacker wird in der Zeit vom 30. Dezember 2023 bis 2. Januar 2024 von Pfr. Peter Bergmann in Oelsnitz (Tel. 037298/18948) vertreten.

**Allianzgebetswoche 2024:**
**Gott lädt ein – Vision für Mission**
Europaweit versammeln sich in der Woche vom 14. bis 21. Januar 2024 Christen aus ganz unterschiedlichen Kirchen zum gemeinsamen Gebet. Sie lassen sich dabei leiten von Gottes Mission und seiner Einladung, die ausnahmslos allen Menschen gilt. Dazu möchten wir Sie recht herzlich einladen und zu unseren Abenden reichlich Anregung bieten.
Wir treffen uns von Mittwoch bis Freitag jeweils 19:30 Uhr:
Mittwoch, 17. Januar: Landeskirchliche Gemeinschaft Lugau
Donnerstag, 18. Januar: Landeskirchliche Gemeinschaft Ndw.
Freitag, 19. Januar: Diakonat Lugau
Der Abschlussgottesdienst findet am Sonntag, 21. Januar, um 9:30 Uhr, im Haus der Landeskirchlichen Gemeinschaft Niederwürschnitz statt.

## Kontaktdaten und Öffnungszeiten

**Pfarramtsbüro Lugau** • Schulstraße 22, 09385 Lugau
Tel. (037295) 2677 • Fax (037295) 41200
Internet: www.kirche-lugau-ndw.de • E-Mail: kg.lugau-ndw@evlks.de
Öffnungszeiten:
Dienstag, Mittwoch: 09:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag: 14:00 bis 17.30 Uhr

**Pfarramtsbüro Niederwürschnitz** • Kirchweg 1, 09399 Niederwürschnitz • Tel. (037296) 6418 • Fax (037296) 931975
E-Mail: kg.lugau-ndw@evlks.de
Öffnungszeiten:
Dienstag: 10:00 bis 12:00 Uhr und 15:00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch, Donnerstag: 10:00 bis 12:00 Uhr

Anzeige(n)

# KIRCHENNACHRICHTEN

**Landeskirchliche Gemeinschaft Niederwürschnitz**
Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 3b
09399 Niederwürschnitz
Internet: www.lkg-ndw.de info@lkg-ndw.de

## Wir laden ganz herzlich ein

### Wöchentliche Veranstaltungen:

| | | |
|---|---|---|
| montags | 09:00 Uhr | Krabbelgruppe<br>geselliger Austausch für Muttis/Vatis und die Kleinsten, 0 - 3 Jahre inkl. kleinem Frühstück |
| dienstags | 19:30 Uhr | Bibelstunde bzw. Gebetszeit |
| donnerstags | 19:30 Uhr | Hauskreis „Bibeltreff“ |
| freitags | 19:00 Uhr | EC-Jugendkreis<br>vierzehntägig im Wechsel mit Lugau<br>(gerade Kalenderwoche in LKG-Ndw., ungerade Kalenderwoche in LKG-Lugau) |
| sonntags | 09:30 Uhr | Gemeinschaftsstunde:<br>- für Erwachsene Bibel-Impuls<br>- Singen<br>- Zeit für Gespräch und Begegnung<br>- parallel dazu Kinderprogramm |

### Besondere Veranstaltungen:

**Samstag/Sonntag, 16. und 17. Dezember**
**Krippenwettbewerb auf dem Weihnachtsmarkt**

| | | | |
|---|---|---|---|
| Sonntag | 24. Dezember | 15:00 Uhr | Christvesper<br>Kirche Ndw. |
| Sonntag | 31. Dezember | 17:00 Uhr | Lob.- und Dankstunde<br>anschließend<br>Spielabend für Groß und klein |
| Sonntag | 07. Januar | 10:00 Uhr | Wdh. Krippenspiel der Kinder, Kirche Ndw. |
| Montag | 08. Januar | 16-18:00 Uhr | Winterspielplatz<br>(siehe extra Einladung) |
| Montag | 15. Januar | 16-18:00 Uhr | Winterspielplatz<br>(siehe extra Einladung) |
| Mittwoch | 17. Januar | 10:00 Uhr<br>19:30 Uhr | Seniorenkreis<br>Gebetsabend<br>in LKG-Lugau |
| Donnerstag | 18. Januar | 19:30 Uhr | Gebetsabend<br>in LKG-Ndw. |
| Freitag | 19. Januar | 19:30 Uhr | Gebetsabend<br>im Diakonat-Lugau |
| Mittwoch | 13. Dezember | 10:00 Uhr | Seniorenkreis |

### Informationen:

Alle Informationen zur Landeskirchlichen Gemeinschaft Niederwürschnitz unter www.lkg-ndw.de | info@lkg-ndw.de

Anzeige(n)

# SONSTIGES

**Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH**
Am Rathaus 2, 09111 Chemnitz
Telefon: 0371 40008-0
Fax: 0371 40008-99
E-Mail: info@vms.de

## ZVMS-Verbandsversammlung beschließt …

- … verbesserten Fahrplanservice für Kunden
- … Abos demnächst digital
- … 133 Mio. Euro für Zugleistungen
- … Tarifanpassung ab April 2024
- … grenzüberschreitende Busverkehre

Chemnitz – Die Verbandsversammlung des ZVMS hat eine Reihe von öffentlichkeitswirksamen Entscheidungen getroffen. Im Folgenden wird darüber informiert.

- **Verbesserter Fahrplan-Service für Kunden**

Der VMS hat seinen Fahrplanservice auf den Prüfstand gestellt. Herausgekommen ist eine Drei-Punkte-Strategie, die den Bedürfnissen aller Kundengruppen entspricht.

1. Mit Eröffnung des neuen VMS-Kunden-Centers (vgl. VMS-PM 40/2023) ist der Service des VMS leistungsfähiger geworden. Im kleinen Vorgängerbüro bediente das Team seit 2011 allein 164 030 Kunden, hinzu kommen seit Bestehen des VMS- Service 395 796 Anrufe, 22 048 bearbeitete Anschreiben und 50 269 beantwortete E-Mails. VMS-Geschäftsführer Mathias Korda: „Mit unserem neuen Kunden-Center haben wir die Voraussetzungen für eine noch größere Beratungskapazität geschaffen. Ich lade alle Fahrgäste ein, diese auch zu nutzen.“ VMS-Service: Tel. 0371/40008 88, Mail info@vms.de, Anschrift: Am Rathaus 2, 09111 Chemnitz

2. Parallel dazu hat der VMS die „Elektronische Fahrplanauskunft“ (EFA) auf www.vms.de immer weiter verfeinert und ausgebaut. Die EFA
   - kann am PC oder Laptop, über Tablet oder Handy aufgerufen werden,
   - erfasst 4 900 VMS-Haltestellen steiggenau,
   - zeigt Verbindungen im VMS und Nachbarregionen in Echtzeit an,
   - beinhaltet deutschlandweit sämtliche Straßenbahnen, Busse, Nah- und Fernverkehrszüge,
   - zeigt über detaillierte Umsteigebeziehungen komplette Reiseketten an.

Die Akzeptanz der EFA zeigt sich auch in Zahlen: 2019 registrierte der VMS 13,4 Mio. Verbindungsabfragen. 2022 waren es bereits 21,3 Mio. – ein Plus von 60 %.
Ausgebaut wurde und wird auch das digitale Fahrplanangebot auf anderen Plattformen. VMS-Fahrplandaten sind in den Apps DB Navigator und Moovme abrufbar. Demnächst wird dies auch in Echtzeit möglich werden. Zudem stellt der VMS offene Daten zur Nutzung durch Google oder die App Öffi zur Verfügung. Übrigens: Der Online-Ticketkauf von VMS-Produkten ist in den Apps „DB Navigator“, „Moovme“ und „HandyTicket“ möglich.

3. Als mittlerweile unpraktikabel hat sich der Druck der Jahresfahrplanbücher für Chemnitz und Umland, den Erzgebirgskreis und die Kreise Mittelsachsen und Zwickau erwiesen. Aufgrund reger Straßen- und Schienen-Baustellentätigkeit im gesamten VMS-Gebiet waren in den vergangenen Jahren die ersten Fahrpläne bereits bei Drucklegung veraltet. Die VMS-Gremien beschlossen im Sommer 2023, den Fahrplan für den VMS ausschließlich digital bereitzustellen.

## SONSTIGES

VMS-Geschäftsführer Mathias Korda: „Zu einem zeitgemäßen Öffentlichen Verkehr gehört eine moderne Fahrplanauskunft. Wir berücksichtigen mit unserer Strategie die Interessenlagen aller Kundengruppen. Auch und besonders die von sehbehinderten Fahrgästen. Die Fahrplanbücher waren sehr kleingedruckt. Die EFA ist barrierefrei.“
Herkömmliche Fahrplaninformationen gibt es weiterhin an den Haltestellenaushängen. Zudem beraten auch die Servicestellen der mit dem VMS kooperierenden Verkehrsunternehmen:
www.vms.de/vms/ueber-uns/partner-unternehmen/

- **VMS bietet Abos demnächst digital an**

Alle VMS-Abos digital: Den Weg dafür frei gemacht hat jetzt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS).
Ab 2025 sollen das gesamte Abo-Sortiment und auch das Deutschlandticket per Handy oder Chipkarte erhältlich sein. Die notwendigen Voraussetzungen für dieses zentrale Vertriebssystem schaffen bis dahin Zweckverband, VMS GmbH und kooperierende Verkehrsunternehmen.
Die Dauer von etwa zwei Jahren erklärt sich aus einer notwendigen umfangreichen Technik-Ausstattung (Hard-, Software) bei den Verkehrsunternehmen sowie damit verbundenen Ausschreibungen. Der gesamte Beschaffungs- und Einführungsprozess wird aufgrund seiner Komplexität durch externe Projektbegleiter unterstützt.
Werden die Papiertickets ab 2025 komplett abgeschafft? Nein. Auf Wunsch können auch mit der digitalen Einführung des VMS-Sortimentes die Abo-Produkte weiterhin in Papierformat bezogen werden.

- **133,8 Mio. Euro für Zugverkehr in der Region**

Der Haushalt 2024 des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) steht. Vorbehaltlich des Zuflusses der dafür notwendigen Finanzen (Regionalisierungsmittel) ist es gelungen, ohne Abbestellungen von Zugleistungen den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) der Region im kommenden Jahr durchzuplanen.
Die Planungen laufen über die VMS GmbH als Managementgesellschaft des ZVMS. Deren Geschäftsführer Mathias Korda: „Ich bin erleichtert, dass uns dies im Sinne unserer Fahrgäste gelang.“ Demnach stehen im Haushalt 2024 für die Bezahlung von Verkehrsleistungen von Eisenbahnverkehrsunternehmen 133,8 Mio. Euro zur Verfügung.
Dieses Geld sind sogenannte Regionalisierungsmittel, die der Bund vorrangig für die Bezahlung von SPNV-Leistungen bereitstellt. In Sachsen werden Regionalisierungsmittel des Bundes über das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) ausgereicht und mit Landesmitteln ergänzt.
Die Verbandsversammlung des ZVMS hat den Haushalt auf ihrer Sitzung am 24. November 2023 bestätigt.

- **VMS passt Tarife ab April 2024 an**

Es ist unumgänglich: Die Verkehrsunternehmen im VMS müssen die Fahrpreise erhöhen. Das hat die Verbandsversammlung am 24. November 2023 beschlossen.
Demnach steigen die Fahrpreise im VMS-Sortiment ab 1. April 2024 um durchschnittlich 7,4 Prozent. Damit wird ein Teil der gestiegenen Kosten an die Fahrgäste weitergegeben. Alternative wäre das Kürzen oder gar komplette Streichen von Verbindungen.
Seit der vergangenen Tarifänderung vom April 2023 hat die Dynamik der Kostensteigerungen bei den Verkehrsunternehmen weiterhin zugenommen. Vor allem die Personalkosten sind stark gestiegen, sie liegen je nach Unternehmen zwischen 10,5 und 22 Prozent. Aktuelle Forderungen der Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer betragen bis 50 Prozent. Auch die Kostenentwicklungen für Energie, Material und Dienstleistungen zeigen massive Steigerungen im oben beschriebenen Zeitraum auf. Die Ursache dafür sind auslaufende Langfristverträge für Fahrstrom, wegfallende staatliche Preisbremsen, Erhöhung der CO2-Bepreisung und Preissteigerungen im Dienstleistungssektor.
Um weiterhin zuverlässige und attraktive Verbindungen im gesamten Freistaat anbieten zu können, erfolgen die Anpassungen in enger Abstimmung mit anderen sächsischen Verbünden.
Der Preis für das Deutschlandticket ist von den Anpassungen aktuell nicht betroffen, sodass ein Großteil unserer Fahrgäste von dieser Preisveränderung nicht betroffen sein wird. Durch dessen Einführung zum 1. Mai 2023 als Abonnement zum Preis von 49 Euro/Monat entstehen den Verkehrsunternehmen im VMS monatlich Mindereinnahmen. Um diese auszugleichen, wurde in Sachsen die Deutschlandticket- Finanzierungsverordnung 2023 (DTFinVO 2023) erlassen. Für 2024 ist eine deutschlandweit zur Anwendung zu bringende Musterrichtlinie zum Ausgleich der aus dem Deutschlandtikket resultierenden Mindereinnahmen gerade veröffentlicht worden. Aufgrund der Kurzfristigkeit lagen bisher keinerlei Informationen zu deren Umsetzung vor, so dass mit der Tarifanpassung zum 1. April 2024 die bisherige Struktur und die aktuelle Produktpalette des VMS-Tarifes beibehalten wird. Es erfolgt lediglich eine Fortschreibung der Preise.

Eckdaten der Änderungen:
- Die Einzelfahrt für eine Tarifzone kostet mit 3 Euro künftig 30 Cent mehr (+11 Prozent).
- Unverändert bleiben die Preise für „JungeLeuteTicket“, „Azubi-Ticket“ und „BildungsTicket“.

Alle Tarifprodukte betrachtet, steigen die Preise damit um durchschnittlich 7,4 Prozent.

Die gesamten Änderungen finden Sie hier:
https://www.vms.de/vms/informationen/satzung-berichte/verbandsversammlung-zvms/. Und dann TOP 19 wählen.

- **Aufgabenübertragung grenzüberschreitender Busverkehr**

1) Der ZVMS finanziert immer mehr grenzüberschreitende Busverkehre von und nach Tschechien. Zur bestehenden Linie 588 kommen nun zwei weitere hinzu:
   - 521 Litvinov <> Brandov <> Olbernhau,
   - 585 Jirkov <>Chomotov <>Bozi Dar <> Kurort Oberwiesenthal,

   Bislang erfolgt die Finanzierung dieser Linien durch den tschechischen Aufgabenträger – den Ustecky Kraj (Kreis Usti nad Labem). Um die rechtlichen Grundlagen für Aufgabenträgerschaft und Finanzierung der grenzüberschreitenden Verkehre zu schaffen, muss nun der bestehende Kooperationsvertrag zur Linie 588 zwischen dem ZVMS und dem Ustecky Kraj erweitert werden. Dies hat die Verbandsversammlung nun beschlossen.
2) Beschlossen wurde ebenfalls ein bequemerer landkreisübergreifender Busverkehr zwischen Werdau (Landkreis Zwickau) und Greiz (Landkreis Greiz). Dieser soll auf der gemeinsamen neuen Linie 19 (alte Linie 166 Werdau <> Fraureuth + alte Linie 18 Fraureuth <> Greiz) nahezu umsteigefrei organisiert und von den Verkehrsunternehmen Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz (PRG) und Regionalverkehr Westsachsen GmbH (RVW) durchgeführt werden. Dafür wird es ab 10. Dezember 2023 auch einen bundeslandübergreifenden Tarif (ein Fahrschein gilt) geben: Hierfür werden einfach die durchfahrenen Tarifzonen in beiden Landkreisen gezählt und dem Fahrgast in Rechnung gestellt.

Anzeige(n)

# BEREITSCHAFTSDIENSTE DER ÄRZTE UND APOTHEKEN

Ärztlicher Bereitschaftsdienst
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

Informationen zu allen **Standorten**, **Behandlungsbereichen** und **Öffnungszeiten** erhalten Sie telefonisch unter: **116117**, sowie unter: **www.kvsachsen.de** > Bereitschaftsdienste.

## Notrufnummer 112

## Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

**(alle Angaben ohne Gewähr)**

Die Veröffentlichungen erfolgen auf der Internetseite zahnaerzte-in-sachsen.de/Presse/Rubrik Notdienst.
Dort erhalten Sie die alphabetisch geordneten Ortsangaben.

| | |
|---|---|
| 16./17. Dezember | Praxis Dr. Dr. A. Pohl und Dr.med.dent. C. Pohl, Chemnitzer Straße 61 a, Jahnsdorf, Telefon: 03721 36005 |
| 23. Dezember | Praxis R. Oesterreich, E.-Thälmann-Straße 11, Stollberg, Telefon: 037296 3797 |
| 24. Dezember | Praxis A. Fritzsch-Stern, Heinestraße 2, Lößnitz, Telefon: 03771 35126 |
| 25. Dezember | Praxis Dr.medic stom./IMF BUKAREST H. Fleischer, Aug.-Bebelstraße 38, Niederwürschnitz, Telefon: 037296 6295 |
| 26. Dezember | Praxis A. Beer, Hauptstraße 32, Lößnitz, Telefon: 03771 5640540 |
| 27. Dezember | BAG Dr.med. U. Tischendorf,, Dr.med.dent. E. Tischendorf, W.-Rathenau-Straße 14, Oelsnitz, Telefon: 037298 2625 |
| 28. Dezember | Praxis Dipl.-Stom. M. Drechsel, Hauptstraße 69a, Zwönitz, Telefon: 03771 22226 |
| 29. Dezember | Praxis Dr. Dr. A. Pohl und Dr. med. dent. C. Pohl, Chemnitzer Straße 61 a, Jahnsdorf, Telefon: 03721 36005 |
| 30. Dezember | Praxis Dr. med. dent. Fr. Wittstock, Markt 5, Lößnitz, Telefon: 03771 35331 |
| 31. Dezember | Praxis Dr. med. J. Teuchert, Aug.-Bebel-Straße 4, Lugau, Telefon: 037295 2075 |
| 01. Januar 2024 | Praxis Dr. med. J. Güttler, Helenenstraße 9, Thalheim, Telefon: 03721 86475 |
| 06./07. Januar | Praxis Dipl.-Stom. H. Kugler-Schöttes, Oesfeldstraße 13, Lößnitz, Telefon: 03771 32017 |
| 13./14. Januar | Praxis Dr. med. A. Rauth, Schillerstraße 26, Stollberg, Telefon: 037296 2489 |

**Dienstbereitschaft:** jeweils 9:00 bis 11:00 Uhr (danach beginnt die Rufbereitschaft)

## Tierärztlicher Notfalldienst

**(alle Angaben ohne Gewähr)**

Internetseite: Tierärztlicher Bereitschaftsdienst - Erzgebirgskreis

| | |
|---|---|
| 15.-22. Dezember | Herr Dr. H.-P. Lange, Jahnsdorf OT Pfaffenhain, Telefon: 037296 17171 (gemischt) |
| 22.-29. Dezember | Herr DVM R. Holler, Bahnhofstraße 62, Zwönitz, Telefon: 037754 75325 oder 0172 2305199 (gem.); Frau TÄ Hübner, Zwönitz, Telefon: 0174 9673352 (nur Pferde); TÄ P. Weiß, Brückengasse 12, Gablenz, Telefon: 037296 92 90 50 (nur Kleintiere) |
| 29. Dezember- 05. Januar 2024 | Herr TA St. Prell, Zwickauer Straße 62, Wildenfels, Telefon: 037603 2836 (nur Großtiere); Herr TA H. Heller, Stollberger Straße 23, Thalheim, Telefon: 03721 268277 (nur Kleintiere) |
| 05.-12. Januar | Herr Dr. M. Böhmer, W.-Rathenau-Straße 26, Oelsnitz, Telefon: 037298 16413 (nur Kleintiere) |
| 12.-18. Januar | Herr DVM Cl. Milling, Lugauer Straße 74, Oelsnitz, Telefon: 037298 2229 oder 0170 4949211 (gemischt, ohne Pferd) |
| 18.-26. Januar | Herr TA H. Heller, Stollberger Straße 23, Thalheim, Telefon: 03721 268277 (nur Kleintiere) |

**Dienstbereitschaft:** Montag bis Donnerstag: 18:00 Uhr bis morgens 6:00 Uhr. Die Wochenendbereitschaft beginnt Freitag 18:00 Uhr und endet Montag 6:00 Uhr. Es wird gebeten, den tierärztlichen Bereitschaftsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen.

## Apothekenbereitschaftsdienst

**(alle Angaben ohne Gewähr)**

Bitte informieren Sie sich unter: www.aponet.de oder www.slak.de/Notdienst oder www.beers-apotheke.de/notdienste

| | |
|---|---|
| 15. Dezember | Bergmann-Apotheke, Alte Staatsstraße 1, Oelsnitz, Telefon: 037298 2295 |
| 16. Dezember | Neue Apotheke, Invalidenplatz 1, Niederwürschnitz, Telefon: 037296 6406 |
| 17. Dezember | Park Apotheke, Chemnitzer Straße 1, Lugau, Telefon: 037295 41626 |
| 18. Dezember | Apotheke am Rathaus, Hauptstraße 12, Thalheim, Telefon: 03721 84394 |
| 19. Dezember | Neue Apotheke, Invalidenplatz 1, Niederwürschnitz, Telefon: 037296 6406 |
| 20./21. Dezember | Park Apotheke, Chemnitzer Straße 1, Lugau, Telefon: 037295 41626 |
| 22. Dezember | Theresien-Apotheke, Hauptstraße 134, Gornsdorf, Telefon: 03721 22692 |
| 23. Dezember | Uranus-Apotheke, Schillerstraße 26, Stollberg, Telefon: 037296 3795 |
| 24. Dezember | Apotheke am Rathaus, Hauptstraße 12, Thalheim, Telefon: 03721 84394 |
| 25. Dezember | Neue Apotheke, Invalidenplatz 1, Niederwürschnitz, Telefon: 037296 6406 |
| 26.-31. Dezember | Bären-Apotheke, Hohensteiner Straße 36, Stollberg, Telefon: 037296 3717 |
| 01.-04. Januar | Rosen-Apotheke, Lichtenstein, Glauchauer Straße 37a, 037204-2046 |
| 05. Januar | Uranus-Apotheke, Stollberg, Schillerstraße 26, 037296-3795 |
| 06. Januar | Park-Apotheke, Lugau, Chemnitzer Straße 1, 037295-41626 |

## BEREITSCHAFTSDIENSTE DER ÄRZTE UND APOTHEKEN

| | |
|---|---|
| 07.-08. Januar | Bergmann-Apotheke, Oelsnitz, Alte Staatsstraße 1, 037298-2295 |
| 09. Januar | City-Apotheke, Hohenstein-Ernstthal, Weinkellerstr. 28, 03723-62940 |
| 10. Januar | Park-Apotheke, Lugau, Chemnitzer Straße 1, 037295-41626 |
| 11. Januar | Neue Apotheke, Niederwürschnitz, Invalidenplatz 1, 037296-6406 |
| 12.-18. Januar | Apotheke Gersdorf, Gersdorf, Hauptstraße 195, 037203-4230 |
| 19. Januar | Linden-Apotheke, Hohndorf, Neue Straße 18, 037204-5214 |

**Dienstbereitschaft:**
Montag bis Freitag: abends 18:00 Uhr bis zum Folgetag 8:00 Uhr;
Wochenende und Feiertag: 8:00 Uhr bis zum nächsten Morgen 8:00 Uhr

## Storchen-Sorgentelefon

**Für Schwangere und frisch gebackene Eltern eines Neugeborenen bis zur 6. Lebenswoche**
Erreichbarkeit unter: 0176 47002206 Hebamme Pia Richter - jeweils von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr tägl.
Voraussetzung ist ein aktueller Versicherungsschutz der Schwangeren/Mutter.

Anzeige(n)

Anzeige(n)

**Anzeigentelefon**
**Telefon: (037208) 876-200**